

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Flughafen Köln/Bonn GmbH
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	24.09.2018
Rat	27.09.2018

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln erklärt sich mit den Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB) in der beigefügten paraphierten Fassung (Anlage) einverstanden. Er ermächtigt den Vertreter der Stadt Köln sowohl in der Gesellschafterversammlung der FKB, als auch vor dem beurkundenden Notar die zur Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Sofern sich im Übrigen aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundsperson, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht, sowie aus steuerrechtlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig oder zweckmäßig erweisen sollten, wird der Vertreter der Stadt Köln ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, soweit hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Die Stadt Köln ist am Stammkapital der Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB) mit 31,12 % beteiligt. Die übrigen Geschäftsanteile werden von der Bundesrepublik Deutschland (30,94 %), der Beteiligungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH (30,94 %), die Stadtwerke Bonn GmbH (6,06 %), dem Rhein-Sieg-Kreis (0,59 %) und dem Rheinisch-Bergischen Kreis (0,35 %) gehalten.

Der Gesellschaftsvertrag der FKB in seiner aktuell gültigen Fassung (Stand: 13.12.2013) soll geändert bzw. punktuell ergänzt werden. Die geplanten Änderungen und Ergänzungen sind in der Anlage (fett hervorgehoben). Sie sind das einvernehmliche Ergebnis der Beratungen und bilateraler Abstimmungen im Gesellschafterkreis.

So sollen auf Initiative der Mitgesellschafter Bund und Land einige Passagen im Gesellschaftsvertrag modifiziert bzw. ergänzt werden. Beispielhaft zu nennen sind hier die ausdrückliche Verankerung des Corporate Governance Kodex der FKB (CGK) im Gesellschaftsvertrag (§ 18 Abs. 2 (neu)), die Präzisierung der Dauer der Anstellungsverträge der Geschäftsführer in § 6 Abs. 3 (im Spannungsfeld zwischen Bestellung/Abberufung und Anstellung), die Präzisierung der Vertretungsregelung der Gesellschaft in § 6 Abs. 4 (Streichung Sonderregelung bei nur einem Geschäftsführer), die Führung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung unter Beachtung u.a. auch der Grundsätze guter Unternehmensführung (CGK) in § 6 Abs. 7 und die Verankerung der Prüfrechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für die Gesellschafter (§ 16 Abs. 2).

Auf Vorschlag des Rhein-Sieg-Kreises sollen die Rechte der kleineren Mitgesellschafter durch eine Modifizierung der Einberufungsrechte zur Gesellschafterversammlung gestärkt werden (§ 12 Abs. 2, Satz 3).

Im Übrigen ist vorgesehen, den Aufgabenzuschnitt des Bauausschusses des Aufsichtsrates als Vorberatungsgremium des Aufsichtsrates im aufgabenspezifischen Interesse des Flughafens zu optimieren (§ 9 Abs. 6, lit. (a) und Abs. 9). Des Weiteren ist auch die Schließung einer Regelungslücke in Bezug auf das Abstimmverhalten der Geschäftsführung als Vertreter der FKB in den Beteiligungsgesellschaften der FKB erforderlich (§ 9 Abs. 6, lit. (o)).

Die darüber hinaus vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen (grau hinterlegt) dienen der redaktionellen Klarstellung bzw. sind einer gendergerechten Sprachweise geschuldet.

Gemäß § 13 Abs. 1, lit. (c) i. V. m. Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der FKB (aktuelle Fassung) fällt die Änderung des Gesellschaftsvertrages in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung und bedarf dort einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Insofern haben die Hauptgesellschafter Bund, Land NRW und Stadt Köln diesbezüglich jeweils eine Sperrminorität.

Eine Anzeige gemäß § 115 GO NRW bei der Bezirksregierung Köln ist nicht erforderlich.

Anlage: Gesellschaftsvertrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH (Entwurfsfassung: 29.06.2018)